

.....
(Amtliche Bezeichnung der Schule, Schulort)

ABSCHLUSSZEUGNIS

.....
(Vorname und Familienname)

geboren am in, hat im Schuljahran der
oben genannten Berufsfachschule die staatliche Abschlussprüfung für¹ mit der
Durchschnittsnote

(Note x,xx)

=

abgeschlossen.

Die Leistungen in den einzelnen Fächern wurden wie folgt beurteilt:²

Pflichtfächer

Theoretischer und fachpraktischer Unterricht

.....			
.....			
.....			
.....			
.....			
.....			
.....			
.....			
.....			
.....			

Praktische Ausbildung³

Wahlfächer⁴

.....			
-------	--	-------	--

.....⁵ hat die staatliche Prüfung für¹
bestanden.

Der Abschluss ist in Verbindung mit der Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung im
Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet.

.....⁵ hat die Berufsschulpflicht erfüllt.⁶

Ort, Datum

Vorsitzendes Mitglied des Prüfungsausschusses⁷

(Siegel)

Schulleitung

.....
(Vor- und Familienname, Amtsbezeichnung)

.....
(Vor- und Familienname, Amtsbezeichnung)

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufsfachschulen für Ergotherapie, Physiotherapie, Logopädie, Massage und Orthoptik (Berufsfachschulordnung nichtärztliche Heilberufe - BFSO HeilB) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Notenstufen: **1 = sehr gut; 2 = gut; 3 = befriedigend; 4 = ausreichend; 5 = mangelhaft; 6 = ungenügend**

Durchschnittsnote: **1,00 - 1,50 = sehr gut; 1,51 - 2,50 = gut; 2,51 - 3,50 = befriedigend; 3,51 - 4,50 = ausreichend**

¹ Hier ist die jeweilige Berufsbezeichnung aufzunehmen.

² Die Fächer sind zeilenweise in der Reihenfolge der Stundentafel aufzunehmen. Die Leistungen werden in arabischen Ziffern angegeben.

³ Bei den Berufsfachschulen für Logopädie sind hier die Worte "Praxis der Logopädie" einzutragen.

⁴ Ggf. streichen.

⁵ Vor- und Familienname ergänzen.

⁶ Wenn die Voraussetzungen des § 36b BFSO HeilB erfüllt sind, ist folgender Vermerk aufzunehmen: „Gemäß Art. 13 Satz 4 BayEUG wird *Vorname Familienname* der mittlere Schulabschluss verliehen“.

⁷ Nur wenn das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses nicht die Schulleitung ist.